

5. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft einen Gegensatz zwischen „dekorativer Gestaltung“ einerseits und „analysierender Betrachtung“ andererseits hergestellt und dabei auch verkannt, dass Marken in ihrem Gesamteindruck zu beurteilen sind.
6. Die Verbindung dieser rechtsfehlerhaften Elemente habe im Ergebnis dazu geführt, dass das Gericht der angemeldeten Marke die Unterscheidungskraft abgesprochen hat, obwohl die Unterscheidungskraft in richtiger Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) GMVO zu bejahen gewesen wäre.

## II. Nichtgewährung von rechtlichem Gehör

7. Indem das Gericht in seiner Entscheidung weite Teile des Vortrags der Rechtsmittelführerin nicht wahrgenommen hat, habe es deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

## III. Verstoß gegen Art. 73 Satz 1 GMVO (Begründungspflicht)

8. Das Gericht habe sein Urteil auf die Annahme gestützt, die ausgeprägte eigene Persönlichkeit der Gegenstand der Marke bildenden Figur sei nicht nachgewiesen, obwohl es gemäß dem Amtsermittlungsgrundsatz am HABM gelegen hätte, durch Vorlegen von vergleichbaren auf dem Markt bekannten Figuren die Persönlichkeit der Figur zu entkräften. Das Gericht habe sich offensichtlich nicht mit dem Argument der Rechtsmittelführerin befassen wollen und daher gegen seine Begründungspflicht verstoßen.
9. Soweit das Gericht in seiner Entscheidung Teile des Vortrags der Rechtsmittelführerin zwar wahrgenommen, diese aber in seiner Entscheidung nicht gewürdigt oder weitgehend nicht erwähnt hat, habe es seiner Pflicht nicht genügt, seine Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 7. März 2011 — Staatssecretaris van Financiën/U. Notermans-Boddenberg**

(Rechtssache C-114/11)

(2011/C 152/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Kassationsbeschwerdegegnerin: U. Notermans-Boddenberg

### Vorlagefrage

Handelt es sich in Anbetracht von Art. 39 EG (jetzt Art. 45 AEUV) oder Art. 18 EG (jetzt Art. 21 AEUV) um eine Situation, die dem Gemeinschaftsrecht unterliegt, wenn ein Mitgliedstaat einen seiner Einwohner aufgrund der Ingebrauchnahme seines Kraftfahrzeugs auf dem Straßennetz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in einem Fall einer Steuer unterwirft, in dem dieses Fahrzeug

— in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist,

— Teil des Umzugsguts des Einwohners ist, der unter Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat umgezogen ist,

— von diesem Einwohner nach dem Umzug in der gleichen Weise benutzt wird wie davor, d. h. zu privaten Zwecken und auch für Fahrten zum Arbeitsort in dem Mitgliedstaat, in dem er zuvor gewohnt hat?

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Republik Polen), eingereicht am 2. März 2011 — Format Urządzenia i Montaż Przemysłowe/Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w Warszawie**

(Rechtssache C-115/11)

(2011/C 152/23)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Sąd Apelacyjny w Warszawie

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Format Urządzenia i Montaż Przemysłowe

Beklagter: Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w Warszawie

### Vorlagefragen

1. Bedeutet der Umstand, dass der persönliche Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu und abwandern (<sup>1</sup>), auf eine „Person [abstellt], die gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten abhängig beschäftigt ist“ — für die in Buchst. b) dieser Vorschrift weiter präzisiert wird, dass es sich um eine Person handelt, die nicht unter Buchst. a) fällt — im Fall eines Arbeitnehmers, der aufgrund eines Arbeitsverhältnisses von einem (und demselben) Arbeitgeber beschäftigt wird,